

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 25

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

50. Jahrgang

3. Februar 2007

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	II <i>Mitteilungen</i>	
	MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Kommission	
2007/C 25/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4520 — Industri Kapital/Attendo) ⁽¹⁾	1
2007/C 25/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4514 — Advent/Carlyle/H.C. Starck) ⁽¹⁾	1
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Kommission	
2007/C 25/03	Euro-Wechselkurs	2
	V <i>Bekanntmachungen</i>	
	VERWALTUNGSVERFAHREN	
	Kommission	
2007/C 25/04	P-Lissabon: Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Portugal gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten auf den Strecken Funchal/Porto Santo/Funchal ⁽¹⁾	3

DE

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2007/C 25/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4367 — APW/APSA/Nordic Capital/Capio) ⁽¹⁾	5
2007/C 25/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4511 — Crédit Agricole/Cariparma/Friuladria) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	6

Berichtigungen

2007/C 25/07	Berichtigung der Mitteilung über die neuen nationalen Seiten von Euro-Münzen, die für den Umlauf bestimmt sind (Abl. C 316 vom 22.12.2006)	7
2007/C 25/08	Berichtigung der Mitteilung der Kommission über die optischen Merkmale der Euro-Münzen (Abl. C 373 vom 28.12.2001)	7



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN
UNION

KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.4520 — Industri Kapital/Attendo)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 25/01)

Am 23. Januar 2007 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32007M4520. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.4514 — Advent/Carlyle/H.C. Starck)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 25/02)

Am 24. Januar 2007 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32007M4514. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**2. Februar 2007**

(2007/C 25/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,3020	RON Rumänischer Leu	3,3850
JPY Japanischer Yen	157,63	SKK Slowakische Krone	34,877
DKK Dänische Krone	7,4542	TRY Türkische Lira	1,8260
GBP Pfund Sterling	0,66135	AUD Australischer Dollar	1,6821
SEK Schwedische Krone	9,0575	CAD Kanadischer Dollar	1,5410
CHF Schweizer Franken	1,6175	HKD Hongkong-Dollar	10,1646
ISK Isländische Krone	89,01	NZD Neuseeländischer Dollar	1,9169
NOK Norwegische Krone	8,1355	SGD Singapur-Dollar	1,9994
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	KRW Südkoreanischer Won	1 220,36
CYP Zypern-Pfund	0,5791	ZAR Südafrikanischer Rand	9,3493
CZK Tschechische Krone	28,202	CNY Chinesischer Renminbi Yuan	10,0983
EEK Estnische Krone	15,6466	HRK Kroatische Kuna	7,3710
HUF Ungarischer Forint	255,77	IDR Indonesische Rupiah	11 818,25
LTL Litauischer Litas	3,4528	MYR Malaysischer Ringgit	4,5577
LVL Lettischer Lat	0,6963	PHP Philippinischer Peso	63,407
MTL Maltesische Lira	0,4293	RUB Russischer Rubel	34,4540
PLN Polnischer Zloty	3,9028	THB Thailändischer Baht	45,524

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

KOMMISSION

P-Lissabon: Durchführung von Linienflugdiensten**Ausschreibung der Republik Portugal gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten auf den Strecken Funchal/Porto Santo/Funchal**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 25/04)

1. **Einleitung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Portugal beschlossen, im Linienflugverkehr auf den Strecken Funchal/Porto Santo/Funchal geänderte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

Sofern am 4.4.2007 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr auf den vorgenannten Strecken unter Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung eines finanziellen Ausgleichs aufgenommen hat oder aufzunehmen im Begriff ist, wird Portugal im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der vorgenannten Verordnung den Zugang zu diesen Strecken einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 14.8.2007 im Wege einer Ausschreibung vergeben.

2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Funchal und Porto Santo ab dem 14.8.2007 entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 24 vom 2.2.2007 veröffentlicht wurden.

Wegen der Besonderheit der Strecken müssen die Luftfahrtunternehmen nachweisen, dass sie für die betreffenden Flüge über Besatzungen verfügen, die mehrheitlich Portugiesisch versteht und spricht.

3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23.7.1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde, und über einen entsprechenden Luftverkehrsbetreiberschein verfügt.

4. **Ausschreibungsverfahren:** Für die Ausschreibung gelten Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d bis i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Vertrags über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und der vollständigen Vertragsbedingungen sind gegen Zahlung von 100 EUR bei folgender Stelle erhältlich: Instituto Nacional de Aviação Civil, Rua B, Edifícios 4, 5 e 6, Aeroporto da Portela 4, P-1749-034 Lissabon.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der Strecken über einen Zeitraum von 3 Jahren ab der geplanten Aufnahme dieser Dienste (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird.

Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Erträge der Flugdienste festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Angebot genannten Betrag.

7. **Tarife:** In den Geboten sind die geplanten Tarife anzugeben, die den geänderten Bedingungen der im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 24 vom 2.2.2007 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechen müssen.

8. **Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrages:** Die Laufzeit des Vertrags beginnt am 14.8.2007 und endet am 13.8.2010. Darüber hinaus wird die Erfüllung des Vertrags jährlich jeweils im Juni und Juli im Benehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft. Bei einer unvorhersehbaren Veränderung der Betriebsbedingungen kann die finanzielle Ausgleichsleistung entsprechend angepasst werden.

9. Vertragsstrafen für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages: Falls das Luftfahrtunternehmen aufgrund höherer Gewalt an der Durchführung der Flugdienste gehindert ist, kann die finanzielle Ausgleichsleistung entsprechend den nicht durchgeführten Flügen anteilig gekürzt werden.

Falls das Luftfahrtunternehmen die Flugdienste aus anderen Gründen als infolge höherer Gewalt nicht betreibt oder die ihm auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, können die portugiesischen Behörden:

- die finanzielle Ausgleichsleistung entsprechend den nicht durchgeführten Flügen anteilig kürzen;
- vom Luftfahrtunternehmen Erklärungen verlangen. Sind diese Erklärungen nicht zufriedenstellend, kann der Vertrag fristlos gekündigt und Ersatz des erlittenen Schadens gefordert werden.

10. Einreichung der Angebote:

1. Die Gebote müssen spätestens am dreißigsten Tag nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union um 17.00 Uhr vorliegen.

2. Die Gebote sind unter Einhaltung der oben genannten Frist entweder per Einschreiben an die nachstehende Anschrift zu senden oder dort zwischen 9.00 und 17.00 Uhr gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen: Instituto Nacional de Aviação Civil, Rua B, Edifícios 4, 5, e 6 - Aeroporto da Portela 4, P-1749-034 Lissabon.

11. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Die Gültigkeit dieser Ausschreibung unterliegt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 der Bedingung, dass vor dem 4.4.2007 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, das für eine Genehmigung zur Durchführung der Flugdienste in Frage kommt, einen Antrag auf eine solche Genehmigung zur Bedienung der betreffenden Strecken ab dem 14.8.2007 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gestellt hat, ohne einen finanziellen Ausgleich zu verlangen.

Diese Ausschreibung wird ungültig, sofern vor dem 4.4.2007 ein oder mehrere Luftfahrtunternehmen die Bedienung der betreffenden Strecken unter Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne Ausgleichsforderung beantragen sollte(n).

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.4367 — APW/APSA/Nordic Capital/Capio)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 25/05)

1. Am 26. Januar 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Apax Partners Worldwide LLP („APW“, UK), Apax Partners SA („APSA“, France) und Nordic Capital Fund VI („Nordic Capital“, Channel Islands) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Capio AB („Capio“, Sweden).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - APW: Investmentmanagement und Investment-Beratung für Private Equity Fonds;
 - APSA: Investmentmanagement und Investment-Beratung für Private Equity Fonds;
 - Nordic Capital: Private Equity Fond;
 - Capio: Private Gesundheitspflege europaweit.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4367 — APW/APSA/Nordic Capital/Capio, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

(¹) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4511 — Crédit Agricole/Cariparma/Friuladria)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 25/06)

1. Am 23. Januar 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Crédit Agricole S.A („Crédit Agricole“, Frankreich) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung des Rates durch den Erwerb von Anteilen und die Übertragung des Vertriebsbereichs die Kontrolle über die beiden Unternehmen Cassa di Risparmio di Parma e Piacenza S.p.A. („Cariparma“, Italien) und Banca Popolare FriulAdria S.p.A. („Friuladria“, Italien) in der Gesamtheit sowie über 202 Bankfilialen in Italien, die sich gegenwärtig im Besitz der Banca Intesa S.p.A. („Intesa“, Italien) befinden.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Crédit Agricole: Internationale Bank- und Finanzdienstleistungen;
- Cariparma: Bank- und Versicherungsdienstleistungen in Italien;
- Friuladria: Bank- und Versicherungsdienstleistungen in Italien;
- die Bankfilialen: Bankdienstleistungen in Italien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Nach der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem in der Bekanntmachung festgelegten Verfahren in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4511 — Crédit Agricole/Cariparma/Friuladria, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S.32.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Mitteilung über die neuen nationalen Seiten von Euro-Münzen, die für den Umlauf bestimmt sind**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 316 vom 22. Dezember 2006)

(2007/C 25/07)

1. S. 21 und 22, „Beschreibung der optischen Merkmale“, Absätze 1, 2 und 3:
anstatt: „und dem Zeichen des Graveurs“
muss es heißen: „und dem Zeichen des Chefgraveurs“.
 2. S. 21, „Beschreibung der optischen Merkmale“, „10 EURO CENT, 20 EURO CENT, 50 EURO CENT“:
anstatt: „das Monogramm des Prinzen Albert“
muss es heißen: „das Monogramm des Fürsten Albert“.
 3. S. 22, „Beschreibung der optischen Merkmale“, „1 EURO, 2 EURO“:
anstatt: „ein Portrait von Prinz Albert“
muss es heißen: „ein Portrait von Fürst Albert“.
-

Berichtigung der Mitteilung der Kommission über die optischen Merkmale der Euro-Münzen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 373 vom 28. Dezember 2001)

(2007/C 25/08)

- Seite 29, Abschnitt 3.1. „Monaco“, Absätze 1 bis 4:
- anstatt:* „dem Zeichen des Graveurs“
muss es heißen: „dem Zeichen des Chefgraveurs“.
-